



ORDNUNG der Kreisjugendfeuerwehr Bodenseekreis - Jugendordnung - im

Kreisfeuerwehrverband Bodenseekreis e. V.





Inhalt

§ 1	Name, Rechtsstellung, Sitz
§ 2	Zweck und Aufgabe
§ 3	Mitglieder
§ 4	Rechte, Pflichten der Mitglieder
§ 5	Organe
§ 6	Jahreshauptversammlung
§ 7	Aufgaben der Jahreshauptversammlung
§ 8	Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss
§ 9	Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschuss
§ 10	Die Kreisjugendleitung
§ 11	Aufgaben der Kreisjugendleitung
§ 12	Fachgebiete
§ 13	Das Kreisjugendforum
§ 14	Abstimmung, Wahlen, Niederschriften
§ 15	Finanzierung
§ 16	Auflösung
§ 17	Schlussbestimmungen



§1 Name, Rechtsstellung, Sitz

1. Die Jugendfeuerwehr Bodenseekreis, nachfolgend Kreisjugendfeuerwehr genannt, ist der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren des Bodenseekreis. Sie ist die Jugendorganisation des Kreisfeuerwehrverbandes Bodenseekreis e.V. mit Sitz in Friedrichshafen.
2. Die Kreisjugendfeuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige & steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und jugendpflegerische Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII)– Kinder und Jugendhilfe in der jeweils gültigen Fassung. Sie setzt sich ein für die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die parlamentarisch-repräsentative Willensbildung nach den Zielen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
3. Um eine bessere Lesbarkeit dieser Satzung zu gewährleisten, werden alle Funktionsbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet. Diese Bezeichnungen sind als Oberbegriff und geschlechtsneutral zu verstehen.



§2 Zweck und Aufgabe

Die Kreisjugendfeuerwehr will mit dem Bekenntnis zum sozialen und humanitären Engagement der Feuerwehren und dessen Verwirklichung:

1. das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit fördern
2. zum Gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beitragen
3. neben ihren eigenen Belangen sich auch dem Gesamtproblem der Jugend in enger Zusammenarbeit mit den freien und behördlichen Jugendorganisationen und Einrichtungen widmen
4. Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehren und die Vorbereitung auf die Aufgaben als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen
5. Unter Anerkennung der Menschenrechte und Wahrung der demokratischen Ordnung als Aufgaben erfüllen:
 - a. Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren und ihrer Angehörigen,
 - b. Vermittlung von Anregungen für die Jugend- und Jugendbildungsarbeit,
 - c. Schaffung von Ausbildungsrichtlinien für die Jugendfeuerwehren,
 - d. Aus- und Fortbildung der Führungskräfte der Jugendfeuerwehren und des Kreises,
 - e. Erstellung der Jahresstatistik der Kreisjugendfeuerwehr auf Grundlage der Jahresberichte der Jugendfeuerwehren
 - f. Organisation und Vermittlung von Treffen für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren im Sinne der Jugendwohlfahrt
 - g. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Jugendverbänden,
 - h. Öffentlichkeitsarbeit,
 - i. Vermittlung von Zuwendung aus Förderplänen.
6. Ausrichtung eines Kreiszeltlager oder Kreisjugendfeuerwehrtag als Zweck der kameradschaftlichen und sozialen Förderung und Bildung der Jugendfeuerwehren im Bodenseekreis



§3 Mitglieder

Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr sind die Jugendfeuerwehren und Kindergruppen im Kreisgebiet.

§4 Rechte, Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr im Rahmen dieser Jugendordnung offen.
2. Sie haben Recht auf Information, z.B. durch Rundschreiben, Fortbildungsveranstaltungen, Arbeitshilfe usw.
3. Sie haben die Kreisjugendfeuerwehr und den Kreisfeuerwehrverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
4. Voraussetzung für die Mitgliedschaft sind:
 1. der von der Gemeinde bestätigte Gründungsbeschluss der Jugendfeuerwehr,
 2. die Annahme einer Jugendordnung gemäss der Musterordnung für die Jugendfeuerwehr,
 3. die ordnungsgemäße Wahl des Jugendgruppenleiters und des Jugendausschusses,
 4. die regelmäßige Abgabe eines Jahresberichtes

§5 Organe

1. Organe der Kreisjugendfeuerwehr sind:
 1. die Jahreshauptversammlung
 2. der Kreisjugendfeuerwehrausschuss
 3. die Kreisjugendleitung
2. In den Organen darf nur tätig sein, wer Angehöriger einer Feuerwehr ist. Begründete Ausnahmen sind zulässig.
3. Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben.



§6 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung besteht aus:
 1. den Delegierten und
 2. dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss
2. Die Mitglieder gem. §3 entsenden einen Delegierten je angefangene fünf Jugendfeuerwehr- bzw. Kindergruppenangehörige
3. Hiervon sollten mind. 50% der Delegierten unter 27 Jahre alt sein.
4. Die ordentliche Jahreshauptversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Zeit und Ort sind den Mitgliedern und dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen. Zur Jahreshauptversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
5. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss binnen eines Monats durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

§7 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

1. nimmt die Jahresberichte des Kreisjugendfeuerwehrausschusses und der Fachgebietsleiter sowie den Kassen- und Kassenprüfbericht entgegen,
2. entlastet die Kassenverwaltung, den Kreisjugendfeuerwehrausschuss und die Kreisjugendleitung,
3. wählt jährlich einen von zwei Kassenprüfern neu,
4. beschließt über eingebrachte Anträge,
5. wählt den Kreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren,
6. beschließt über Änderungen der Satzung der Kreisjugendfeuerwehr.



§8 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss

1. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - a. der Kreisjugendleitung
 - b. den Fachgebietsleitern
 - c. den Jugendfeuerwehrwarten
 - d. dem Kreisverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern
 - e. dem Kreisbrandmeister
 - f. den Kreisjugendsprechern
2. Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich
3. Zu den bestimmten Themen können durch den Kreisjugendfeuerwehrwart Gäste eingeladen werden. Beantragt ein Mitglied des Kreisjugendfeuerwehrausschusses die Nichtöffentlichkeit, so ist diese vom Kreisjugendfeuerwehrwart herzustellen.
4. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist durch den Kreisjugendfeuerwehrwart schriftlich oder elektronisch jährlich mindestens viermal einzuberufen. Die Einladung zu den Sitzungen sollte 14 Tage vorher versandt werden. Der Kreisjugendfeuerwehrwart muss den Kreisjugendfeuerwehrausschuss innerhalb von vier Monaten einberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.
5. Aufgrund höherer Gewalt oder auf Geheiß der Kreisjugendleitung können die Sitzungen online abgehalten werden.

§9 Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschuss

Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss

1. beschließt über alle wesentlichen Verbandsangelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind,
2. erarbeitet Vorschläge für die Wahl der Kreisjugendleitung,
3. beschließt über die Neueinrichtung von Fachgebieten und erarbeitet Vorschläge für deren Leitung (Fachgebietsleiter),
4. beschließt über die Einrichtung von Fachausschüssen, erlässt Richtlinien für deren Arbeit und ernennt deren Leiter,
5. beschließt über die Mitgliedschaft der Kreisjugendfeuerwehr in Organisationen und Einrichtungen (im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes),
6. bereitet die Jahreshauptversammlung, das Kreiszeltlager und den Kreisjugendfeuerwehrtag vor,
7. führt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung aus,
8. berät und beschließt den Haushaltsplan und den Nachtragshaushaltsplan,
9. berät und macht Vorschläge zu allen wichtigen Verwaltungsfragen,
10. berät und macht Vorschläge zu allen wichtigen jugendpolitischen Aussagen,
11. legt die Programme, Aktionen und Maßnahmen innerhalb der Kreisjugendfeuerwehr fest und



§10 Die Kreisjugendleitung

1. Die Kreisjugendleitung besteht aus
 - a. dem Kreisjugendfeuerwehrwart und
 - b. seinem/seinen Stellvertreter(n)
2. Der Kreisjugendfeuerwehrwart vertritt die Belange der Kreisjugendfeuerwehr nach innen und außen. Er beruft im Einvernehmen mit dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss die Fachgebietsleiter.
3. Die stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte dürfen von der Vertretungsregelung nur Gebrauch machen, wenn der Kreisjugendfeuerwehrwart verhindert ist.
4. Über die Aufgabenverteilung bestimmt der Kreisjugendfeuerwehrwart.

§11 Aufgaben der Kreisjugendleitung

Die Kreisjugendleitung

1. führt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Kreisjugendfeuerwehrausschusses aus und
2. ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen dieser Jugendordnung zugewiesen sind, zu entscheiden (Eilentscheidung); diese Entscheidungen sind dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.
3. entwirft den Haushaltsplan der Kreisjugendfeuerwehr,
4. bereitet die Sitzungen und Tagungen der Organe der Kreisjugendfeuerwehr vor und führt sie durch



§12 Fachgebiete

1. Der Aufgabenbereich der Kreisjugendfeuerwehr wird in Fachgebiete aufgeteilt.
2. Die Fachgebiete arbeiten selbständig

§13 Das Kreisjugendforum

1. Mitglieder des Kreisjugendforums sind:
 - die Kreisjugendsprecher sowie
 - der demokratisch gewählte Fachgebietsleiter der Mitglieder nach § 3.
 - die Jugendsprecher der Jugendfeuerwehren
2. Das Kreisjugendforum kann sich eine Geschäftsordnung geben, die durch die KJFW bestätigt wird.
3. Das Kreisjugendforum tagt mindestens einmal jährlich und wird durch drei Kreisjugendsprecher geleitet. Die Kreisjugendsprecher sind bei allen wichtigen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, einzubeziehen.
4. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss kann dem Kreisjugendforum bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen.
5. Das Kreisjugendforum wählt die Kreisjugendsprecher auf eine Dauer von 2 Jahren. Zum Wahlzeitpunkt müssen diese Mitglieder einer Jugendfeuerwehr im Bodenseekreis sein.
6. Das Kreisjugendforum wird vom entsprechenden Fachgebietsleiter begleitet und koordiniert.

§14 Abstimmung, Wahlen, Niederschriften

Passives Wahlrecht haben alle volljährigen Mitglieder der Feuerwehren in den Mitgliedsverbänden des Kreisfeuerwehrverband Bodenseekreis. Begründete Ausnahmen sind zulässig.

1. Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen vier Monaten durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.



2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Anträge zur Änderung der Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr müssen begründet mit der Einladung bekannt gegeben werden. Die Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen.
4. Die Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes, seiner Stellvertreter sowie der Fachgebietsleiter erfolgt in schriftlichen Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch den Wahlleiter. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Nachwahlen sind durchzuführen bei
 - Amtsniederlegung,
 - Tod,
 - Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 45 des Strafgesetzbuches).
 - bei fehlender Feuerwehrmitgliedschaft.
 - Abwahlen aus sonstigem wichtigem Grund. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das für die Wahl zuständige Organ. Ein solch wichtiger Grund kann insbesondere in einer groben Pflichtverletzung oder in einer nicht erteilten Entlastung liegen.
6. Über die Sitzungen der Organe sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Kreisjugendfeuerwehrwart und den Protokollführern an alle Mitglieder der jeweiligen Gremien zuzuleiten sind. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn Beanstandungen nicht binnen einer Frist von drei Wochen nach Erhalt geltend gemacht werden. Beanstandete Teile des Protokolls sind so lange von der Genehmigung ausgenommen, bis die nächste Sitzung des gleichen Gremiums hierüber befindet. Die Protokolle sind für den verbandsinternen Gebrauch bestimmt.
7. Aufgrund höherer Gewalt oder auf Geheiß der Kreisjugendleitung kann das Stimmrecht auch in Elektronischer Form oder als Umlaufbeschluss ausgeführt werden.



§15 Finanzierung

1. Die Finanzierung der Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehr erfolgt
 1. durch Zuschüsse und Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes
 2. durch freiwillige Zuwendungen und Schenkungen Dritter
 3. durch Beihilfen zur Jugendarbeit aus den Förderplänen, von Institutionen oder sonstigen Stellen
 4. im Übrigen durch sonstige Beiträge, z.B. Mitgliedsausweise oder Ehrenzeichen
2. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden ihnen im Rahmen der jeweiligen Richtlinien des Kreisfeuerwehrverbandes erstattet.
4. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Kreisjugendfeuerwehr im Rahmen des Haushaltsplanes in eigener Zuständigkeit.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§16 Auflösung

Die Kreisjugendfeuerwehr kann nicht aufgelöst werden, solange im Kreisgebiet noch Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen. Die Auflösung darf nur nach den Festlegungen in der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes erfolgen.

§17 Schlussbestimmungen

1. Die Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes.
2. Die vorliegende Fassung der Jugendordnung wurde von dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss vorberaten und am 28. März 2025 in Meckenbeuren von der Jahreshauptversammlung der Kreisjugendfeuerwehr Bodenseekreis bestätigt.
3. Der Verbandsausschuss des Kreisfeuerwehrverband Bodenseekreis e.V. hat diese Jugendordnung am 08. Juli 2025 beschlossen.